

ver.di

S-magazin

Informationen für ver.di-Mitglieder in Sparkassen

Da ist Musik drin!



Ab dem 1. Januar 2017 gilt die neue EGO Sparkassen, sie löst dann endgültig den alten BAT und die Übergangsvorschriften vom Wechsel aus dem BAT in den TVöD von 2005 bezüglich der Eingruppierung ab.

Im Rahmen der allgemeinen Tarifrunde 2016 gab es die letzten Verhandlungen zu der neuen EGO-Sparkassen. Der alte gesamte BAT galt bis Ende 2005. Viele Regelungen aus dem BAT wurden in den neuen TVöD übergeführt, andere wurden neu zugeordnet oder verändert. Durch die Einführung des TVöD in 2005 entstand die Sparkassen-Sonder-Zahlung (SSZ), die seither gilt.

knapp zwei Jahren trafen sich beide Verhandlungsseiten mehrmals, ohne sich aber entscheidend annähern zu können. Hauptthema war und bleibt dabei die Eingruppierung der Kundenberater. Leider beinhaltet die jetzt gültige neue EGO-Sparkassen dazu keine wesentlichen Verbesserungen, aber auch keine Verschlechterung!

Damit es aber nun zur Wirksamkeit der „neuen Eingruppierungsrichtlinien“ der EGO-Sparkassen kommt, ist die Überleitung in diese neuen Regelungen notwendig. Die Überleitung muss im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 erfolgen und wird dabei immer rückwirkend zum 01.01.2017 wirksam sein.

Was muss man unter Überleitung verstehen?

Wie immer ist es wichtig zu wissen, „woher komme ich“. Die Grundlage für die bisherige Eingruppierung war der alte BAT mit seinen Vergütungsgruppen, seinen Eingruppierungsrichtlinien und die Übergangs-Einstufungen von den BAT-Gehaltsgruppen in die Entgeltgruppen des TVöD.

Die alten BAT-Eingruppierungen inklusive Fallgruppen und die 2005 erfolgte Überleitung in die TVöD-Entgeltgruppen sind die optimalen Grundlagen für eine tarifgerechte Überleitung in die neue EGO-Sparkassen.

Eingruppierungs- und Überleitungsrecht ist immer Individual-Recht, das heißt, Ansprüche tariflicher Art gegenüber dem Arbeitgeber Sparkasse können nur vom jeweiligen Beschäftigten beantragt werden, eine rechtliche Überprüfung kann auch nur durch den Beschäftigten selbst veranlasst werden. Personalräte und Personalabteilungen können informieren, aber nicht abschließend rechtssicher beraten.

Da die Tarifpartner sich damals nicht abschließend auf eine neue „Eingruppierungsordnung“ einigen konnten, gab es zwar die Tarif-Tabellen-Reform (also die Überleitung von z.B. BAT VI b nach EG 6), die Eingruppierungsrichtlinien aus dem BAT haben aber bis jetzt weitergegolten. Offen blieb bis zum April diesen Jahres die Reform der Eingruppierungsmerkmale. Im Vorfeld der Tarifrunde 2016 gab es bezüglich „neuer Eingruppierungsrichtlinien“ eine Grundsatzvereinbarung von ver.di mit der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA). Vereinbart wurde dabei, dass es in fünf verschiedenen Bereichen Spezial-Verhandlungen geben sollte, der Bereich Sparkassen war einer dieser Bereiche. Auf ver.di-Seite wurde eine Verhandlungskommission aus ehrenamtlichen Verhandlern gebildet, die durch hauptamtliche Kollegen unterstützt wurde. In



Am 17. September gilt: Alle auf die Straße! CETA & TTIP STOPPEN! Für einen gerechten Welthandel!

In sieben Städten demonstrieren wir am Samstag, den 17. September, zeitgleich gegen CETA und TTIP. Direkt vor der Woche der Entscheidung: Montags entscheidet die SPD auf ihrem Parteikonvent über CETA. Donnerstags muss Sigmar Gabriel beim Rat der Handelsminister in Bratislava entsprechend über das Handelsabkommen mit Kanada abstimmen. Wenn wir mit Hunderttausenden auf die Straße gehen haben wir eine riesige Chance, CETA zu stoppen – und damit auch TTIP.

Online-Beitritt: www.mitgliedwerden.verdi.de

Die Tarifvertragsparteien ver.di und VKA haben errechnet, dass die Überleitung und die Zuordnung von Eingruppierungsmerkmalen in der neuen EGO, die unter Umständen zu einer höheren Eingruppierung führt, zu Mehrkosten führen wird.

Nach Durchschnittsberechnungen der Vertragsparteien wurden 1,7% der gesamten Personalkosten (ohne die Personalaufwendungen für Azubis) als möglicher zusätzlicher Kostenblock errechnet. Die Sparkassen-Beschäftigten tragen von diesen Kosten 0,7%. Dieser Kostenbeitrag erfolgt durch das Einsparen des Einfrierens des festen Anteils der SSZ (13. Monatsgehalt) auf dem Stand von Oktober 2015. Dieses „einfrieren“ gilt bis Ende 2018. Zusätzlich werden in 2017 4% von diesem 13. Gehalt abgezwickelt, so dass das feste SSZ-Gehalt im November des Jahres dann bei 96% des 13. Gehalts von 2015 liegen wird und erst ab 2019 wieder an tariflichen Gehaltssteigerungen teilnehmen wird.

Die „Neue EGO Sparkassen“ muss unter zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten betrachtet werden: Zum einen ist als Erstes ganz maßgeblich die Überleitung aus der bisherigen in die neue Eingruppierungswelt. Zum anderen ist dauerhaft wichtig und für die Zukunft von hoher Bedeutung, dass Personalräte die neue EGO Sparkassen mit den neuen Eingruppierungsrichtlinien im Detail kennt. Das eine ist also die „Überleitung“, das andere die zukünftige Bewertung einer Tätigkeit, und beides muss zum aktuellen Zeitpunkt getrennt voneinander betrachtet und geschult werden. Was ver.di dazu anbietet, können Sie nachfolgend lesen.

Der aktuell wichtigste Baustein der neuen EGO Sparkassen ist die Überleitung. Was passiert bei der Überleitung von der bisherigen EGO-Eingruppierung in die neue Welt der EGO Sparkassen?

Der erste Schritt ist eine technische 1:1-Überleitung. Die bestehenden Eingruppierungen in den jeweiligen Entgeltgruppen werden 1:1, bis auf die Entgeltgruppe 9, umgestellt. So werden bei dieser 1:1-Überleitung z.B. Beschäftigte mit Vergütung nach der bisherigen EG 3 wieder nach EG 3 eingruppiert, Beschäftigte mit bisheriger Vergütung nach EG 5 oder 6 werden sich nach der Überleitung wieder in der EG 5 oder 6 wiederfinden. Keiner hat damit mehr Geld, aber auch nicht weniger.

Erst wenn dieser technische einmalige Schritt im Januar 2017 vollzogen ist, kann überprüft werden, ob die jeweilige neue EGO-Einstufungen aufgrund der Zuordnung von Eingruppierungsmerkmalen zu einer Höherstufung / Höhergruppierung führen kann. Dabei ist zu beachten, ob es aus der Überleitung BAT zu den Entgeltgruppen des TVöD persönliche Zulagen, wie z.B. Strukturausgleiche, oder aus dem alten BAT-Recht noch Vergütungsgruppenzulagen gab.

Bei einem Antrag auf Höhergruppierung gehen diese Zulagen verloren. Notwendig ist deshalb eine genaue und detaillierte Berechnung, ob sich im Einzelfall ein Antrag auf Höhergruppierung überhaupt „lohnt“.

Diese Berechnungen können erst in 2017 erfolgen. Es können keine Verluste von Ansprüchen bis 31.12.2017 geschehen, da diese Anträge rückwirkend auf 01.01.2017 gelten. D.h., ein im Rahmen der Überleitung gestellter Höhergruppierungsantrag nach dem Januar 2017 führt zu einer Höhergruppierung ab 01.01.2017 mit der damit verbundenen Nachzahlung.

Leider kann es bei Höhergruppierungen im Rahmen der Überleitung dazu kommen, dass der Beschäftigte in eine niedrigere Erfahrungsstufe kommen kann und er wie bisher den im TVöD vereinbarten Garantiebtrag erhält, da diese Höhergruppierungen im Rahmen der Überleitung immer mit Wirkung zum 01.01.2017 erfolgen und die stufengleichen Höhergruppierungen, die wir nachfolgend erläutern, dafür noch keine Wirksamkeit erlangen.

Die gerade eben geschilderte Rückstufungsmöglichkeit fällt bei „normalen“ Höhergruppierungen ab 01.03.2017, z.B. aufgrund einer Neubewertung der Stelle oder der Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit weg. Künftige Höhergruppierungen außerhalb der Überleitung erfolgen immer „stufengleich“.

Was dies bedeutet, möchten wir Ihnen an folgendem Beispiel schildern:

- Einem Beschäftigten mit Tätigkeiten bzw. einer Vergütung nach EG 5 Stufe 4 wird am 01.04.2017 ein anderer Arbeitsplatz, der nach EG 6 bewertet ist, übertragen.
- Die daraus resultierende Höhergruppierung erfolgt von EG 5 Stufe 4 nach EG 6 Stufe 4.
- Damit verbunden ist allerdings, dass der 4-jährige „Aufenthalt“ in der Stufe 4 von Neuem zu laufen beginnt, eine Anrechnung der bisher in der EG 5 Stufe 4 zurück gelegten Zeiten findet nicht statt.

Aufgrund des stufengleichen Aufstiegs bei einer Höhergruppierung entfällt ab 01.03.2017 der bisher im TVöD geregelte Garantiebtrag.

An dieser Stelle betonen wir nochmals, dass dieser stufengleiche Aufstieg bei Höhergruppierungen, die im Rahmen der Überleitung beantragt werden bzw. erfolgen, nicht gilt.

Ein Antrag auf Höhergruppierung im Rahmen der Überleitung ab 01.03.2017 ist nicht möglich, da ja diese Höhergruppierungen rückwirkend ab 01.01.2017 gelten und der stufengleiche Aufstieg erst ab 01.03.2017 in Kraft tritt.

Wichtig ist für alle Sparkassenbeschäftigten:

Sie verlieren keine eventuellen Ansprüche, sofern Sie sich bis 31.12.2017 informieren bzw. beraten lassen und einen möglichen Höhergruppierungsantrag bis Jahresende 2017 gestellt haben.

Wichtig ist aber auch,

dass es bei der oben genannten 1:1-Überleitung nicht zu einer Neubewertung von Arbeitsplätzen führen kann bzw. darf, die Überleitung erfolgt demzufolge „automatisch“ ohne vorherige Prüfung, ob die bisherige Eingruppierung noch den neuen Eingruppierungsrichtlinien aus der

Engagement zahlt sich aus. Mitgliedschaft zahlt sich aus. Deshalb rein in ver.di.



EGO Sparkassen entspricht. Dies bedeutet kurz und knapp „Bestandsschutz“ für Ihre bisherige Eingruppierung!

Und was kommt nach der Überleitung?

In die Zukunft betrachtet, ist der Baustein „TVöD-Eingruppierungsrecht für Sparkassen“ der entscheidende Bestandteil des Tarifvertrags für uns Sparkassler!

Die Sparkassen-Personalräte müssen in der Zukunft z.B. bei Stellenbewerbungen die Grundlagen der neuen „Eingruppierungsrichtlinien“ aus der „neuen EGO Sparkassen“ kennen und in diesem Bereich fit sein. ver.di wird spezielle Seminare zum „Eingruppierungsrecht des TVöD für Sparkassen“ anbieten. Ab voraussichtlich April 2017 werden wir 4-Tages-Seminare anbieten. Wir werden demnächst die Personalräte dazu informieren.

„Beschäftigte und Personalräte fit für die Zukunft machen!“

ver.di wird die Personalräte im 1. Quartal 2017 zur Thematik „Überleitung in die neue Sparkassen-EGO“ in 1-Tages-Schulungen dezentral informieren, sodass diese die Sparkassen-Beschäftigten informieren und in bestimmten Fragen beraten können.

Die Beratung für die ver.di-Mitglieder, die im Rahmen der Überleitung in die neue EGO einen Höhergruppierungsantrag stellen können bzw. wollen, muss vor Ort mit Hilfe von ver.di-Personalräten und von hauptamtlichen ver.di-Sekretären erfolgen, die dazu geschult werden. Dies zieht natürlich einen hohen logistischen Aufwand nach sich und bedeutet für die ver.di-Sekretäre eine große Herausforderung. Aktuell wird dies alles vorbereitet und organisiert.

Zusammenfassung und Fazit:



- Die neue EGO Sparkassen gilt ab 01.01.2017.
- Parallel und entscheidend ist die Überleitung in die EGO-Sparkassen, da ist Musik drin!
- Überleitungszeitraum für die „automatische“ Überleitung und die im Rahmen der Überleitung möglichen Höhergruppierungsanträge ist die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.
- Etwaige Höhergruppierungsanträge im Rahmen der Überleitung in die neue EGO-Sparkassen-Welt können bis 31.12.2017 gestellt werden und wirken rückwirkend ab 01.01.2017. Sie haben das ganze Jahr 2017 Zeit, also „keine Panik auf der Titanic“.
- Wir wollen unsere ver.di-Mitglieder bestmöglich beraten, daher ist ein Zusammenwirken von ver.di-Personalräten, Betriebsgruppen und ver.di-Sekretären vor einem Höhergruppierungsantrag wichtig, denn Strukturausgleiche, Vergütungsgruppeneinzulagen oder Regelungen aus Dienstvereinbarungen sollen den Beschäftigten nicht verloren gehen.
- Bei der 1:1-Überleitung haben Sie Bestandsschutz. Im Rahmen der Überleitung muss jeder mindestens wieder in seiner bisherigen Entgeltgruppe „landen“.
- Künftige Höhergruppierungen, die nicht im Zusammenhang mit der Überleitung stehen, erfolgen ab 01.03.2017 stufengleich. Allerdings fängt die Stufenlaufzeit neu zu laufen an.
- Höhergruppierungen durch die Überleitung und der stufengleiche Aufstieg ab 01.03.2017 können 1,7% der Gesamt-Personalkosten einer Sparkasse betragen.
- Zur Finanzierung dieser Mehrkosten wird der feste Anteil der SSZ (13. Monatsgehalt) auf dem Stand von Oktober 2015 eingefroren. Dieses „einfrieren“ gilt bis Ende 2018.
- Zusätzlich werden in 2017 4% von diesem 13. Gehalt abgezwickelt, so dass das feste SSZ-Gehalt im November des Jahres dann bei 96% des 13. Gehalts von 2015 liegen wird und erst ab 2019 wieder an tariflichen Gehaltssteigerungen teilnehmen wird.
- Die tarifgerechte Eingruppierung des Einzelnen unterliegt dem Individual-Recht des Sparkassen-Beschäftigten. Ihr Personalrat hat deshalb im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nur die Möglichkeit, zu überwachen, und er hat nur einen kleinen Teil von Beratungsmöglichkeiten.
- Zurzeit laufen noch die Redaktionsverhandlungen, ein Überleitungstarifvertrag zur neuen EGO ist noch nicht vereinbart. Die aktuell durch einige Sparkassenverbände und private Anbieter angebotenen Veranstaltungen können daher nicht mehr als eine erste, oberflächliche Information geben.
- Warten Sie erst die Überleitungs-Informationsveranstaltung für Personalräte und ver.di-Mitglieder ab. Es folgen Angebote für Personalräte zu EGO-Sparkassen-Schulungen.
- Wir werden in den nächsten Wochen und Monaten weiter schriftliche Infos für Sie erstellen. Wir werden ehrenamtliche und hauptamtliche ver.dianer und natürlich Ihre Personalräte schulen.

Viel Arbeit und viel Aufwand für ver.di und die Personalräte.

Keine Angst und Bange, ver.di wird Sie auch bei der Überleitung im Jahr 2017 begleiten.

ver.di wird die Sparkassen-Personalräte zur EGO Sparkassen schulen, wir werden die ver.di-Mitglieder informieren und beraten, denn Tarifverträge gelten nur für Mitglieder!

Die ver.di-Mitgliedschaft sichert die tarifgerechte Überleitung und Eingruppierung in die EGO Sparkassen.

Die Sparkassen sind alle Mitglied im Arbeitgeberverband, wann kommen Sie zu ver.di, der Sparkassen-Gewerkschaft?

Für eine Einlagensicherung der Eigenverantwortung, gegen Zwangsvergemeinschaftung in der Euro-Zone

DSGV setzt sich für Vertrauen und höchstmöglichen Sparerenschutz ein

Mit guten Argumenten setzt sich der Deutsche Sparkassen- und Giroverband gegen die Pläne der EU-Kommission für eine schrittweise Zentralisierung und Vergemeinschaftung von Sicherungssystemen in Europa ein. Dabei spricht sich der Spitzenverband der Sparkassen-Finanzgruppe für einheitliche und hohe Standards in der EU aus. Sie müssen aber von jedem Sicherungssystem in Eigenregie eingehalten werden. Für diese Einlagensicherung auf Basis von Eigenverantwortung sprechen verbraucherpolitische, strukturelle, rechtliche und volkswirtschaftliche Gründe.

Hier eine Übersicht:

Bundesbürger vertrauen der derzeitigen Einlagensicherung mehr als einem etwaigen zentralisierten EU-System.

Die Mehrheit der Bundesbürger (86 Prozent) sind der Meinung, dass ihre Spareinlagen hierzulande sicher sind. Zurecht, denn die Sicherungssysteme in Deutschland bestehen seit langem. Kreditinstitute leisten bereits viele Jahre Beiträge zu den Sicherungssystemen.

Die Bundesbürger stehen dem Vorschlag der EU-Kommission, die Einlagen der Sparer nicht auf nationaler, sondern zentral auf europäischer Ebene zu garantieren, kritisch gegenüber. In einem gemeinsamen europäischen Sicherungssystem könnten auch deutsche Sicherungseinrichtungen zur Abwicklung in Schieflage geratener europäischer Großbanken herangezogen werden. Fast zwei Drittel der Deutschen (63 Prozent) sagen, dass sie sich mit einer nationalen Einlagensicherung „sicherer“ fühlen, während nur sechs Prozent ein europäisches Schutzsystem bevorzugen.

Mit einer Zentralisierung entstehen neue Risiken und Ansteckungsgefahren.

Die Sicherheit der Bankeinlagen ist ein hohes Gut für Banken und ihre Kunden, ebenso wie für die Politik. Haftungsrisiken unter Banken zu vergemeinschaften bedeutet, dass potentiell alle Einlagensicherungssysteme geschwächt werden, die in eine finanzielle Solidarität mit einem Krisenland gezwungen würden. Das ist ein Rezept für eine Ausbreitung von Instabilitäten auf die gesamte Eurozone mit entsprechend negativen Reaktionen der Finanzmärkte. Eine Stabilisierung von Krisenherden kann indes nur gelingen, wenn Probleme regional begrenzt werden und nicht auf andere Sicherungssysteme überspringen.

Eingriff in das Vertragsverhältnis Kunde – Bank.

Eine Vergemeinschaftung der Einlagensicherung greift in das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Bank ein. Dass deutsche Kreditinstitute Mittel zur Sicherung der Kundengelder ansparen, ist Teil des Vertrags zwischen Kunde und Kreditinstitut. Werden diese Mittel zweckentfremdet, um Banken in Drittländern zu helfen, so beeinträchtigt das vertrauensvolle Geschäftsverbindungen. Epidemische Ansteckungen, wie aus anderen Gründen bei der jüngsten Finanzkrise, können die Folge sein.

Finanzpolitisch: Keine Transferunion.

Die Unterschiede hinsichtlich Stabilität und Performance der einzelnen Bankensysteme innerhalb der Eurozone sind nicht erst seit Ausbruch der Finanzkrise gravierend, sodass mit einer zentralen Einlagensicherung eine Transferunion zwischen Banken beziehungsweise den Einlagensicherungssystemen angelegt würde. Stabile und leistungsfähige Bankensysteme und ihre Sicherungsfonds müssten für instabile Systeme haften, ohne einen Einfluss auf fremde Risiken zu haben. Beispielsweise müssten auch Fehler in der Wirtschaftspolitik eines Landes, die sich auf die finanzielle Stabilität auswirken, von fremden Sicherungssystemen getragen werden.

Das Vertrauen der Einleger ist grundlegend für die Stabilität des Finanz- und Wirtschaftssystems.

Nur wenn Sparerinnen und Sparer auf die uneingeschränkte Sicherheit ihrer Einlagen vertrauen können, werden sie ihr Kapital bei Kreditinstituten anlegen. Nur dann steht dieses Kapital verlässlich und langfristig für Finanzierungszwecke der Volkswirtschaft zur Verfügung. Auf diese Fremdkapitalfinanzierung durch Kreditinstitute ist gerade die deutsche Volkswirtschaft mit ihren vielen sehr leistungsfähigen mittelständischen und familiengeführten Unternehmen besonders angewiesen.

Um die volkswirtschaftliche Dimension der Einlagensicherung zu unterstreichen hat der Deutsche Sparkassen- und Giroverband gemeinsam mit dem Bundesverband der Volksbanken Raiffeisenbanken (BVR), dem Bundesverband der freien Berufe (BFB), dem Bundesverband Groß- und Außenhandel (BGA), dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Deutschen Raiffeisenverband (DRV), dem Handelsverband Deutschland (HDE), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und dem Mittelstandsverbund (ZGV) die Initiative der deutschen Wirtschaft „Damit sicher sicher bleibt“ ins Leben gerufen.

www.damit-sicher-sicher-bleibt.de

Brauchen wir eine neue Einlagensicherung, die riskantes Handeln fördert?

Vertrauen verträgt kein Fragezeichen.

Für Stabilität. Für Sicherheit.
Für die Zukunft unserer Wirtschaft.

Wir sind das Land der Sparerinnen und Sparer – weil wir uns auf sichere Guthaben verlassen können. Doch dieser Standard ist bedroht durch die geplante zentrale Einlagensicherung der EU: In Zukunft sollen die Finanzmittel, die deutsche Kreditinstitute heute zur Absicherung ihrer eigenen Kunden bereitstellen, auch die Risiken fremder Banken abdecken. Die deutsche Wirtschaft stellt sich diesem Plan entgegen. Denn wer das Vertrauen der Sparer schwächt, der setzt die Stabilität der gesamten Wirtschaft aufs Spiel.

damit-sicher-sicher-bleibt.de #sicherbleibtsicher

**DAMIT SICHER
SICHER BLEIBT**

INITIATIVE DER
DEUTSCHEN WIRTSCHAFT
FÜR EINE WIRKSAME
EINLAGENSICHERUNG.





„Über 74.000 Sparkässler wehren sich!“

Unsere Arbeitsplätze und das Vertrauen in die Sparkassen sind in Gefahr!

Institutsbezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe vor der Vergemeinschaftung!

ver.di wie auch der DSGVO und BVR, sind gegen eine Vergemeinschaftung des Sparkassen-Instituts- und Einlagensicherungssystem und die Zugriffsmöglichkeit der EU auf unser stabiles Sicherungssystem! Es gilt: Einlagen-Sicherung retten und erhalten!

Die EU-Kommission hat am 24.11.2015 einen Vorschlag zur Errichtung eines neuen Einlagensicherungssystems vorgelegt. Ziel soll es sein, nationale Einlagensicherungen zu einem europäischen Einlagensicherungssystem („EDIS“) zusammenzuführen. Dies soll in Schritten bis 2024 erfolgen.

Das Sparkassen-Einlagensicherungssystem ist über Jahrzehnte durch uns Sparkassen-Beschäftigte erwirtschaftet worden. Es muss auch weiterhin gegen Zugriffe von außen gesichert, abgeschottet und erhalten bleiben!

Der neue Vorschlag der EU würde von den Sparkassen zusätzlich hunderte von Millionen €uro Mehraufwendungen erfordern, die unsere Arbeitsplätze bedrohen. Die Zugriffsrechte der EU auf das Sparkassen-Einlagensicherungssystem gefährden zudem das Vertrauen in die Sparkassen und damit auch unsere Arbeitsplätze.

Deshalb fordert ver.di:

- Keine Vergemeinschaftung des Instituts- bzw. Einlagensicherungssystem der Sparkassen!
- Keine zusätzlichen Kosten für Einlagensicherungssysteme, auf die wir nicht zugreifen können, sie erhöhen die Kosten für die Sparkassen und gefährden damit unsere Arbeitsplätze!
- Das Vertrauen der Kunden in das Instituts- und Einlagensicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe muss erhalten und gefördert werden!
- Eine Öffnung des Instituts- und Einlagensicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe gegenüber der EU zerstört das Vertrauen in die Sparkassen und gefährdet zusätzlich unsere Arbeitsplätze!

Aufgrund der Gefahr einer Vergemeinschaftung der institutsbezogenen Sicherungssysteme hat die ver.di-Bundesfachgruppe Sparkassen/Bundesbank eine deutschlandweite Unterschriftenaktion in allen Sparkassen und dem gesamten Sparkassen-Verbund sowie den Sparkassenverbänden angestoßen.

In kurzer Zeit haben über 74.000 Beschäftigte aus 209 Sparkassen sowie aus 20 Instituten des Sparkassenverbundes und den Verbänden diese Aktion mit ihrer Unterschrift aktiv unterstützt und sich somit gegen das geplante Vorhaben der EU-Kommission ausgesprochen.

Für den kurzen Aktionszeitraum ein wirklich GUT.es Ergebnis!

Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals sehr herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung bedanken!

Wie geht es nun weiter?

Wir werden innerhalb der nächsten Wochen und Monate aktiv Gespräche mit politischen Vertretern und Meinungsbildnern aus der EU- wie auch der Bundesebene führen, um ihnen unseren Standpunkt, der von über 74.000 Beschäftigten aus der Sparkassen-Familie mitgetragen wird, deutlich zu erläutern. Ihre Unterschriften sind für diese Gespräche ein mehr als GUT.er Türöffner!

An dieser Stelle möchten wir auch ganz bewusst die vielfältigen und GUT.en Aktionen des DSGVO gegen das Ansinnen der EU-Kommission betonen, die durch das GUT.e Ergebnis unserer Unterschriftenaktion flankiert und unterstützt wird!



Warum ver.di? Darum ver.di!

ver.di wird die Sparkassen-Personalräte zur EGO Sparkassen schulen, wir werden die ver.di-Mitglieder informieren und beraten, denn Tarifverträge gelten nur für Mitglieder!

Die ver.di-Mitgliedschaft sichert die tarifgerechte Überleitung und Eingruppierung in die EGO Sparkassen.

Die Sparkassen sind alle Mitglied im Arbeitgeberverband, wann kommen Sie zu ver.di, der Sparkassen-Gewerkschaft?

**Also,
runter vom
Trittbrett und
rein in ver.di!**

**GEMEINSAM
STARK
FÜR DEINE
ZUKUNFT**

JA, ICH WILL DABEI SEIN!

Bankverbindung

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ0000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise

 monatlich

 vierteljährlich

 halbjährlich

 jährlich

 zur Monatsmitte

 zum Monatsende

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro.

Datum, Ort

Unterschrift

Ich war Mitglied in folgender Gewerkschaft

von

bis

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum, Ort

Unterschrift

Werber/in

Name Werber/in

Mitgliedsnummer